

steuern

Steuern und Gewinnermittlung (2022)

für bildende Künstler_innen in Österreich

Die folgende Aufstellung ist als erster Einstieg in das Thema Steuern für bildende Künstler_innen gedacht und bietet Antworten auf Fragen, die uns häufig gestellt werden. Sie soll eine Übersicht über Steuer-Basics für Künstler_innen geben und eine weitere Auseinandersetzung erleichtern. Die Informationen haben wir zusammengestellt und deren Inhalte extern überprüfen lassen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir die Richtigkeit in individuellen Fällen nicht gewährleisten können. Für individuelle und tiefergehende Informationen empfehlen wir, eine_n Steuerberater_in zu Rate zu ziehen.

► **Wer muss in Österreich Steuern zahlen?**

Die unbeschränkte Steuerpflicht trifft Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich ab der Geburt bis zum Tod. Es gibt auch noch die beschränkte Steuerpflicht, diese gilt für natürliche Personen*, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Die beschränkte Steuerpflicht sowie das damit einhergehende Problem der Doppelbesteuerung können wir hier nicht behandeln.

* Natürliche Person ist ein rechtlicher Begriff. Jeder Mensch gilt als „natürliche Person“. Im Gegensatz zu einer „juristischen Person“, diese wird durch einen Rechtsakt (z. B. Eintragung ins Vereinsregister oder ins Firmenbuch) geschaffen.

► **Welche Abgabengrenzen sind für mich relevant? Auf welche Grenzen muss ich achten?**

Die erste wichtige Grenze ist die Pflichtversicherungsgrenze. Wenn das selbstständige Einkommen 5.830,20 EUR übersteigt (Versicherungsgrenze 2022), muss dies der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) gemeldet werden (siehe auch Sozialversicherung). Diese Grenze gilt unabhängig davon, ob eine andere Sozialversicherung (bei einer anderen Sozialversicherungsanstalt) besteht. Wer also unselbstständig und selbstständig arbeitet, muss gegebenenfalls bei zwei Versicherungsträgern versichert sein.

Die zweite wichtige Grenze ist die Einkommensteuergrenze. Wichtig zu betonen ist, dass jede Person, die in Österreich lebt und hier ihren Lebensmittelpunkt hat, auf das gesamte Einkommen (alle in- und ausländischen Einnahmen, das sog. „Welteinkommen“) Einkommensteuer zahlen muss. Für ein Basiseinkommen von 11.000 Euro fällt jedoch noch keine Einkommensteuer an. Wenn neben der selbstständigen Tätigkeit auch eine Teilzeit- oder geringfügige Anstellung besteht, beträgt die Einkommensgrenze 12.000 Euro. Diese Einkommensgrenze bezieht sich jedoch auf die gesamten Einkünfte (alle sieben Einkommensarten) und bildet die Basis für die Einkommensteuer.

Die dritte wichtige Grenze für freischaffende Künstler_innen ist die Umsatzsteuergrenze für die Kleinunternehmer_innenregelung. Diese gilt, wenn der Gesamtumsatz (netto, also ohne Umsatzsteuer) ab dem Jahr 2020 35.000 Euro (bis 2019 waren es 30.000 Euro) nicht überschreitet.* Umsatz meint hier alle Einnahmen (nicht die Einkünfte oder den Gewinn), vor Abzug der Betriebsausgaben. Kommt die Kleinunternehmer_innenregelung zur Anwendung, muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeliefert werden, und es darf in diesem Fall den Kund_innen auf der Rechnung auch keine Umsatzsteuer verrechnet werden. Stattdessen sollte auf der Rechnung zum Beispiel stehen: „Der Rechnungsbetrag enthält gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 keine Umsatzsteuer.“ Es ist jedoch möglich, auf diese Kleinunternehmer_innenregelung zu verzichten und den eigenen Kund_innen Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Das hat den Vorteil, dass ich mir die für meine eigenen Betriebsausgaben bezahlte Vorsteuer (das ist die Umsatzsteuer, die der Lieferant_in auf der Rechnung berechnet und geschrieben hat) zurückholen kann. Wer auf die Kleinunternehmer_innen-Regelung verzichtet, muss dies dem Finanzamt mitteilen und ist für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden.

* Einmalige Überschreitung von 15 % innerhalb von fünf Jahren ist möglich.

► **Was zählt zum Einkommen, und wie berechnet sich die Einkommensteuer?**

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
- **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit:** Das ist der Gewinn aus den freiberuflichen Tätigkeiten. Auch nicht-künstlerische Einnahmen können darunterfallen. Der Gewinn berechne ich in der Regel anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.*
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb:** Das ist der Gewinn aus gewerblichen Tätigkeiten. Künstlerische Tätigkeiten fallen hier in der Regel nicht hinein. Für Gewerbebetriebe erfolgt die Meldung an die Sozialversicherung automatisch mit dem Lösen eines Gewerbescheins. Ein Graubereich ist hier zum Beispiel die Fotografie. Künstlerische Fotografie fällt unter den Punkt Einkommen aus selbstständiger Arbeit. Wer nach der Gewerbeordnung „Berufsfotograf_in“ ist (z. B. Fotografie von Hochzeiten und Veranstaltungen), betreibt hingegen ein freies Gewerbe und fällt in die entsprechende Kategorie.*
- **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:** Das ist das Gehalt aus einer Anstellung. Im Allgemeinen haben nichtselbstständig Tätige einen Dienstvertrag, eine_n Vorgesetzte_n, nutzen die Betriebsmittel (Computer, Arbeitsausstattung) und die Arbeitsräume des Unternehmens und sind dort organisatorisch eingegliedert, erhalten regelmäßig einen Lohnzettel und bekommen das Gehalt regelmäßig überwiesen. Nichtselbstständig Tätige schulden Zeit, kein Werk.*
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen:** Das sind zum Beispiel Zinsen, sie sind durch eine österreichische Bank meist mit der Kapitalertragssteuer (KESt) bereits besteuert.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:** Das ist zum Beispiel der Gewinn aus der Vermietung der Wohnung über eine Wohnungsplattform.
- **Sonstige Einkünfte:** Zum Beispiel Funktionsgebühr oder Aufwandsentschädigung, etwa für die Tätigkeit im Vorstand bzw. als Leitungsorgan in einen Verein oder für die ÖH, Einkünfte aus gelegentlichen Leistungen etc.

Aus dieser Gesamtsumme der Einkünfte werden die Sonderausgaben (z. B. Spenden nach § 4a EstG, Kirchenbeitrag, Steuerberatungskosten, etc.) und außergewöhnliche Belastungen (z. B. Zahnersatz, Psychotherapie) abgezogen. Dieses Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EstG ist die Basis für die Einkommensteuertarife.

Die aktuelle Tarifsteuer lautet

für die ersten 11.000** Euro: keine Einkommensteuer = 0%

für die Einkommensteile über 11.000 Euro bis 18.000 Euro: 20 %

für die Einkommensteile über 18.000 Euro bis 31.000 Euro: 35 % (ab 01.07.22 30% => für 2022 32,5%)

für die Einkommensteile über 31.000 Euro bis 60.000 Euro: 42 %, (ab 01.07.23 40% => für 2023 41%)

für die Einkommensteile über 60.000 Euro bis 90.000 Euro: 48 %

für die Einkommensteile über 90.000 Euro bis 1.000.000 Euro: 50 %

für die Einkommensteile über 1.000.000 Euro: 55 % Einkommenssteuer.

Von dieser berechneten Einkommensteuer werden anschließend einige Absetzbeträge automatisch abgezogen (z. B. Pensionist_innenabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag), andere erst auf entsprechenden Antrag (Familienbonus Plus, Alleinverdiener_innenabsetzbetrag oder Mehrkindzuschlag).

* Diese Unterteilung ist besonders für die Wirtschaftskammer und Sozialversicherungsträger (SVS und ÖGK) wichtig. Wichtig zu betonen ist: Wer der Gewerbeordnung unterliegt, muss sich bei der Wirtschaftskammer melden.

** Bei einer Anstellung liegt die Einkommensgrenze aus allen Arbeitsverhältnissen bei 12.000 Euro, ohne sonstige Bezüge wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

► **Wann muss ich mich beim Finanzamt melden?**

Ab Beginn einer selbstständigen Tätigkeit muss die Meldung beim Finanzamt erfolgen. Erforderlich dafür ist dieses Formular: „[Verf24](#)“. Eine Meldung über Finanzonline ist auch möglich und sehr empfehlenswert (sog. „Erklärungswechsel“). Wichtig ist, bei den Angaben über zukünftige Jahresumsätze bzw. Jahresgewinne möglichst realistisch zu bleiben und sie weder zu hoch noch zu niedrig anzusetzen: Wer sie zu niedrig ansetzt, bekommt

unter Umständen keine Steuernummer. Wer sie zu hoch einschätzt, muss gegebenenfalls schon Steuern vorauszahlen für ein Einkommen, das sie_er noch nicht erwirtschaftet hat, und bekommt diese Vorauszahlung erst mit der Einkommensteuererklärung im Folgejahr zurück. Hier lohnt sich sicherheitshalber ein Blick auf die Abgabengrenzen.

Wir wissen, dass für Künstler_innen oft nicht absehbar ist, ab wann sie mit der eigenen selbstständigen künstlerischen Tätigkeit auch Geld verdienen, geschweige denn, ab wann sie davon auch leben können. In einigen Fällen stellt sich das erst im Nachhinein heraus. Wichtig ist, allerspätestens dann die erste Meldung beim Finanzamt zu machen, wenn gestellte Rechnungen und erhaltene Honorare zur Überschreitung von Steuergrenzen führen. Aber auch davor ist es ratsam, eine Meldung beim Finanzamt und eine Einkommensteuererklärung zu machen, auch wenn das Jahreseinkommen voraussichtlich unter 11.000 Euro beträgt.

Künstler_innen haben nämlich die Möglichkeit zur Progressionsmilderung (s.u.), das ist die gleichmäßige Verteilung der Einkünfte auf die letzten drei Jahre (§ 37 Abs. 9 EStG 1988). Wer in einem Jahr beispielsweise viel und in den anderen Jahren eher unterdurchschnittlich verkauft, kann die Einkünfte des Jahres, in dem sie_er viel verdient hat und deshalb auch mehr Einkommensteuer zahlen müsste, gleichmäßig auf die anderen zwei unterdurchschnittlichen Jahre verteilen. Das hat aber auch seine Tücken, weil dabei alle Grenzen über die vergangenen drei Jahre zu beachten sind. Wurde zusätzlich in dieser Zeit auch Arbeitslosengeld bezogen, wird es besonders komplex.

Achtung, dieser Antrag kann nicht zurückgezogen werden.

► **Was ist der Unterschied zwischen Einkommensteuer und Umsatzsteuer?**

Vereinfacht gesagt: Die Einkommensteuer ist auf das Einkommen oder die Summe aller Einkünfte zu zahlen. Bei Selbstständigen wird dies auch Gewinn genannt. Den Gewinn ermittle ich, indem ich die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abziehe. Diese Gewinnermittlung nennt sich Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, sie ist bei den meisten Künstler_innen die Regel. Die Einkommensteuer müssen alle in Österreich lebenden natürlichen* Personen ab einem Einkommen von 11.000 Euro pro Jahr zahlen.

Im Bereich der Umsatzsteuer sind sogenannte Kleinunternehmer_innen in

Österreich von der Umsatzsteuer befreit. Kleinunternehmer_innen sind Unternehmer_innen mit einem Jahresumsatz unter 35.000 Euro. Sie müssen keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen, können sich aber auch die an Lieferant_innen gezahlte Vorsteuer nicht wieder zurückholen. Wer auf die Kleinunternehmer_innenregel verzichtet, muss Umsatzsteuer in Rechnung stellen und darf sich Vorsteuer (an Lieferant_innen gezahlte Umsatzsteuer) zurückholen, ist also vorsteuerabzugsberechtigt. Dies spart eventuell Steuern, bedeutet aber auch regelmäßige administrative Arbeit: Mindestens einmal pro Quartal ist eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben und einmal pro Jahr eine Umsatzsteuerjahreserklärung zu erstellen.

Basis für die Umsatzsteuer ist, vereinfacht gesagt, nicht der Gewinn wie bei der Einkommensteuer, sondern die Verkäufe (auch Erlöse genannt.) Wenn es sich um Erlöse aus künstlerischer Tätigkeit handelt, gilt seit 1.1.2022 wieder der Steuersatz von 13%. Bis 31.12.2021 galt aufgrund der Covid-19-Krise ein ermäßigter Satz von 5%. Handelt es sich um nicht-künstlerische Erlöse oder um allfällige Hilfsgeschäfte (z. B. den Verkauf eines beruflich verwendeten Computers), ist der reguläre Satz von 20% Umsatzsteuer zu verrechnen. Die Umsatzsteuer sowie der Umsatzsteuersatz ist auf den Verkaufspreis aufzuschlagen und extra auszuweisen. Sie muss von den Kund_innen auch bezahlt werden. Pro Periode muss die Umsatzsteuer gesammelt an das Finanzamt abgeführt werden. Hier kann ich mir aber die an Lieferant_innen gezahlte Vorsteuer wieder zurückholen.

Selbstständige bzw. Unternehmer_innen mit einem Umsatz von mehr als € 35.000,- müssen eine Umsatzsteuer verrechnen und können sich nicht davon befreien lassen.

* Natürliche Person ist ein rechtlicher Begriff. Jeder Mensch gilt als „natürliche Person“, im Gegensatz zu einer „juristischen Person“, diese wird durch einen Rechtsakt (z. B. Eintragung ins Vereinsregister oder ins Firmenbuch) geschaffen. Analog zur Einkommensteuer gilt für juristische Personen die Körperschaftssteuer.

► **Wie berechnen sich meine selbständigen Einkünfte für die Einkommensteuer?**

In der Regel werden die selbständigen Einkünfte von freischaffenden Künstler_innen anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) berechnet. Wesentlich für die EAR sind die Betriebseinnahmen, von denen die

Betriebsausgaben abgezogen werden. Daraus resultieren die selbstständigen Einkünfte.

Zu den **Betriebseinnahmen** gehören alle geflossenen Zahlungen oder auch nicht-monetäre Vorteile (z. B. Gegenstände oder Leistungen) im Rahmen des Unternehmens.

Zu den **Betriebsausgaben** gehören alle Ausgaben, die mit der betrieblichen Praxis zu tun haben und daraus veranlasst wurden (z. B. Sozialversicherungsbeiträge, Bürokosten, Weiterbildung, Absetzung für Abnutzung von Anlagengütern, Mitgliedsbeiträge, betrieblicher Anteil der Internet- und Telefongebühren).

In der Regel **keine Betriebsausgaben** sind: Lebenshaltungskosten, Bewirtung von Geschäftsfreund_innen (zu Werbezwecken zur Hälfte abzugsfähig), Personensteuern, Aufwendungen, die steuerfreien Stipendien zuzuordnen sind.

► ***Ist das Rechnungsdatum oder das Zahlungsdatum relevant für meine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?***

In der Regel werden die selbstständigen Einkünfte von freischaffenden Künstler_innen anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berechnet. Ist das der Fall, sind sie anhand des Zufluss- und Abflussprinzips zu berechnen. Das heißt, der Zahlungsfluss und damit das Datum der Zahlung ist relevant.

► ***Wie mache ich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?***

Grundsätzlich ist es wichtig darauf zu achten, die Aufzeichnung chronologisch zu führen. Ein Buchhaltungsprogramm muss nicht verpflichtend verwendet werden. Bei einem Kalkulationsprogramm wie z. B. Excel, wo es nachträglich möglich ist, Angaben zu verändern, ist darauf zu achten, vor Abgabe der Einkommensteuererklärung die Details zur EAR unveränderlich, zum Beispiel als PDF zu speichern. Ebenfalls sind Hilfsbücher zu führen, wie z. B. ein Anlageverzeichnis. Auch die Aufbewahrungspflicht der zugrundeliegenden Belege ist zu beachten, auch wenn ich keine Einkommensteuererklärung abgeben muss.

► ***Was sind Abschreibungen, und was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?***

Für abnutzbare Anlagegüter ist ein Anlageverzeichnis zu führen. Anlagegüter sind Vermögensgegenstände, die angeschafft werden, über einen längeren Zeitraum genutzt werden und über 800 Euro* gekostet haben (z. B. ein Computer, Kamera, Objektive, Druckpresse). Für diese Gegenstände oder Leistungen kann pro Jahr nur der Abnutzungswert abgesetzt werden. Diesen ermittle ich in der Regel, indem ich den Anschaffungswert durch die Nutzungsdauer dividiere. Diesen Wert muss ich dann über die gesamte Nutzungsdauer abschreiben.

In der Regel können folgende Wirtschaftsgüter nicht abgeschrieben werden (da sie nicht abnutzbar sind):

Grundstücke, Kunstwerke, Antiquitäten etc.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare Anlagevermögen, deren Wert unter 800 Euro* liegt. Es kann der volle Kaufwert abgesetzt werden.

*Seit 1.1.2020 ist liegt die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter bei 800 Euro (davor waren es 400 Euro), ab dem 01.01.2023 wird die Grenze auf € 1.000,- angehoben.

► **Meine Einnahmen aus meiner künstlerischen Tätigkeit sind sehr gering, wann muss ich das dem Finanzamt melden?**

Wenn ich neben einer Anstellung bei einem Bruttoeinkommen von mehr als 11.000 Euro zusätzlich einer künstlerischen Tätigkeit nachgehe und daraus ein Einkommen erziele, ist der Gewinn **bis zu 730 Euro im Kalenderjahr** aus der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit steuerfrei.

Bei einem Gewinn aus der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit **zwischen 730 Euro und 1.460 Euro** im Kalenderjahr muss dieser Gewinn in voller Höhe in der Steuererklärung angegeben werden. Es kommt eine Einschleifregelung zum Tragen, und es wird nur das Doppelte des Betrages versteuert, der die 730 Euro übersteigt.

Ein Gewinn von **mehr als 1.460 Euro** im Kalenderjahr ist gemeinsam mit dem Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis voll steuerpflichtig.

► **Wann muss ich meine Einkommensteuererklärung abgeben?**

Ab dem Folgejahr nach Beginn der Selbstständigkeit, via Finanzonline spätestens per 30. Juni. Für eine analoge Steuererklärung ist die Frist bereits am 30. April des Folgejahres. Analoge Steuererklärungen sind jedoch nur möglich, wenn ich nachweisen werden kann, dass ich keinen Zugang zum Internet habe. Wird ein_e Steuerberater_in beauftragt, gelten weitaus längere Fristen.

► **Wie lange muss ich meine Unterlagen aufbewahren?**

Die Aufbewahrungspflicht besteht unabhängig von der Abgabe der Steuererklärung oder der Meldung der Selbstständigkeit beim Finanzamt. Grundsätzlich sind Bücher und Aufzeichnungen, die dazugehörigen Belege sowie die für die Abgabenerhebung bedeutsamen Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen im Original sieben Jahre aufzubewahren. Die Sieben-Jahres-Frist läuft vom Schluss des Kalenderjahres an, für das die letzte Eintragung vorgenommen wurde. So sind z.B. die Belege des Kalenderjahres 2014 bis Ende des Kalenderjahres 2021 aufzubewahren.

Es gibt zahlreiche Sonderbestimmungen, wie z.B.

- COVID-19 Unterstützungen: 10 Jahre
- Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken gem. Umsatzsteuergesetz: 22 Jahre
- Unterlagen im Zusammenhang mit mit elektronisch erbrachten Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen, die an Nichtunternehmer in EU-Mitgliedstaaten erbracht werden und für die der neue Mini-One-Stop-Shop (MOSS) in Anspruch genommen wird: 10 Jahre
- Unterlagen zum EU-OSS: 10 Jahre
- Aufzeichnungen von Plattformen im Zusammenhang mit der Plattformhaftung: 10 Jahre

► **Welche Angaben dürfen auf meiner Rechnung nicht fehlen?**

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss gemäß § 11 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) folgende Angaben enthalten**:

- Name und Adresse der _des liefernden oder leistenden Unternehmer_in (Leistungserbringer_in)
- UID-Nummer der leistenden Unternehmer_in*
- Name und Adresse der Abnehmer_in der Lieferung bzw. der Empfänger_in der Leistung (Leistungsempfänger_in).
- Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, ist die UID-Nummer (Umsatzsteueridentifikationsnummer) der Leistungsempfänger_in anzugeben.
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. Art und Umfang der erbrachten Leistung (Leistungsumfang)
- Datum der Lieferung bzw. erbrachten Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt (Leistungszeitpunkt, -zeitraum)
- Entgelt für die Lieferung bzw. Leistung (Nettobetrag) und anzuwendender Steuersatz*
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag mit der Bezeichnung Umsatzsteuer (nur den Steuersatz anzugeben, ist unzureichend)*
- fortlaufende Rechnungsnummer

* Diese Angaben sind nicht notwendig, wenn diese Angabe auf der Rechnung enthalten ist (siehe auch Punkt 1: „Der Rechnungsbetrag enthält gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 keine Umsatzsteuer.“)

** Gilt für Vorsteuerabzug und bei Rechnungen über 400 Euro.

► **Was ist eine Progressionsmilderung, und auf was muss ich dabei achten?**

Die Progressionsmilderung für Künstler_innen und Schriftsteller_innen ist in §37 EStG 1988 Abs. 9 geregelt. Wer in einem Jahr besonders viele Verkäufe oder Ausstellungen hatte, muss in diesem Jahr besonders viel Einkommensteuer zahlen, obwohl die Arbeiten vielleicht bereits in einem vorangegangenen Jahr geschaffen wurden, in dem weitaus weniger Einkommen erzielt wurde. Aus diesem Grund können auf Antrag die positiven Einkünfte aus selbstständiger

künstlerischer Tätigkeit gleichmäßig auf drei Jahre verteilt werden. Die Einkommensteuer wird dadurch ebenfalls auf die vergangenen drei Jahre geglättet.

Probleme können bestehen: Wurde in den vergangenen drei Jahren Arbeitslosengeld bezogen, ist es wichtig, die Pflichtversicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sonst ist ggf. das Arbeitslosengeld zurückzuzahlen. Der Antrag kann nur bei positiven Einkünften gestellt werden. Es muss auch ein Einkommensteuerbescheid für die vergangenen zwei Jahre vorliegen, damit das Verfahren wiederaufgenommen werden kann.

Der Antrag kann nicht zurückgezogen werden.

► **Was ist UID-Nummer und wann brauche ich sie?**

Eine UID-Nummer (Umsatzsteueridentifikationsnummer) kann bei Geschäftsbeziehungen in anderen EU-Ländern erforderlich sein.* Sie kann beim jeweils zuständigen Finanzamt beantragt werden. Die UID-Nummer ermöglicht umsatzsteuerfreie Einkäufe innerhalb der EU. Es kommt grundsätzlich die Besteuerung in jenem Staat zur Anwendung, in dem der_ die Erwerber_in ihr oder sein Unternehmen betreibt. Kleinunternehmer_innen müssen dann die entsprechende Umsatzsteuer beim heimischen Finanzamt abführen, was zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen kann.

Die UID-Nummer darf nicht für private Zwecke genutzt werden.

* Verpflichtend ist sie erst bei Einkäufen in der EU über 10.000 Euro im Jahr.

► **Ich kenne mich nicht aus mit den ganzen behördlichen Begriffen. Wo kann ich weiterlesen?**

Von A wie Absatzbetrag bis Z wie Zahlungsbeleg. [Hier](#) gibt es ein umfassendes Glossar für Behördenwörter.

► **Infos und Werte aus den Vorjahren**

 [Steuern – Infoblatt 2021 – IG Bildende Kunst](#)

Informationen verfasst von Christoph Steininger (2020), Updates 2022: Jannik Franzen,
danke an Doris Krenn!

Downloads

 [Survival Training: Steuern \(6.4.2022, Präsentation von Doris Krenn\) \(439 kB\)](#)

Bearbeiten

© ig bildende kunst, alle rechte vorbehalten.